

Hochschule Bremen
City University of Applied Sciences



Integration von Flüchtlingen durch ein Hochschulstudium - IN-Touch und weitergehende Aktivitäten

Bremen, 26.02.2016, Dr. Kathrin Prümm, Dr. Heike Tauer Schmidt und Prof. Dr. Axel Viereck

Inhalt

1 Studierendenstatus an der Hochschule: Haupthörer_innen und Gasthörer_innen

2 Flüchtlinge

3 Flüchtlinge als Gasthörer_innen oder andere Formen der Integration

4 Wege in die Hochschule als Haupthörer_innen

1. Studierendenstatus an der Hochschule: Hauptörer_innen und Gastörer_innen

Gasthörer_innen

Der Gasthörerstatus ist ein Status, in dem der/die Studierende nicht immatrikuliert ist

- Module können belegt, aber keine Prüfungen abgelegt werden
- Gebührenpflichtig ; Gebühren können aber aus sozialen Gründen erlassen werden
- Deutschkenntnisse *müssen nicht* nachgewiesen werden
- Die Teilnahme an Veranstaltungen kann zertifiziert werden

Der Gasthörerstatus stellte zunächst die einzige Option dar, um Flüchtlingen kurzfristig den Zugang zu Hochschulen zu ermöglichen

Haupt Hörer_innen

Haupt Hörer_innen (an einer FH) sind immatrikulierte Studierende mit einer Hochschulzugangsberechtigung (§33 BremHG),

und werden unterschieden in

- Deutsche
- Bildungsinländer_innen (ausländische Staatsangehörige mit einer im Inland erworbenen HZB)
- Bildungsausländer_innen (ausländische Staatsangehörige mit einer im Ausland erworbenen HZB)

Haupt Hörer_innen

Deutsche und Bildungsinländer_innen

können immatrikuliert werden

- wenn sie über die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen oder eine Meisterprüfung abgelegt haben
- wenn sie eine Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife erfolgreich ablegen (Zulassung nach Bestehen der Prüfung)
- oder spezifische, im Bremischen Hochschulgesetz festgelegte Bildungsgänge absolviert haben

Das Studium ist nicht kostenpflichtig, es werden aber Verwaltungsgebühren erhoben (Semestergebühren, Beitrag zum Studentenwerk)

Haupt Hörer_innen

Bildungsausländer_innen

können bis zu einer Quote von 8 Prozent immatrikuliert werden,

- wenn eine Gleichwertigkeit der Schulabschlüsse im Herkunftsland vorliegt (direkter Hochschulzugang). Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse kann in der Datenbank *anabin* der KMK nachgefragt werden.

oder

- die Studieneignung nach einem in der Regel einjährigen Kurs an einem Studienkolleg festgestellt wurde (Feststellungsprüfung)

und

- ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (Niveau C1)

DSH 2 oder 3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter), TestDaF (mind. 16 Punkte), DSDII

2. Flüchtlinge

Bildungshintergrund der Flüchtlinge

Es gibt keine belastbaren Zahlen über den Bildungshintergrund von Geflüchteten

- Nicht-repräsentative Befragungen von Asylbewerber_innen lassen vermuten, dass 10 Prozent über einen Hochschulabschluss verfügen (Institut für Arbeitsmarkt- u. Berufsforschung (IAB), Sozioökonomisches Panel (SOEP))
- Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatten unter den im Jahre 2014 mind. 20jährigen Asylbewerber_innen vor ihrer Flucht
 - 15 Prozent eine Universität oder Fachhochschule und
 - 16 Prozent das Gymnasium besucht (Selbstauskunft)

Flüchtlinge sind Bildungsausländer_innen

können als Haupthörer aber nur immatrikuliert werden, wenn sie einen aufenthaltsrechtlichen Status haben

- **Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist** (Aufenthaltsgestattung gem. §55 AsylVfG, drei Monate nach Antragstellung)
- **Anerkannte Flüchtlinge** (Asylberechtigte nach Art 16a GG/GFK, § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)
- **Geduldete** (§60a AufenthG nach 15 Monaten Aufenthalt)

Restriktion: Hochschulen müssen passgenau im Fächerangebot und erreichbar sein (Wohnsitzauflage)

Flüchtlinge sind Bildungsausländer_innen

aber

- Flüchtlinge verfügen in der Regel nicht über ausreichende Deutschkenntnisse
- Fluchtbedingt können häufig keine Nachweise vorgelegt werden
- Spezielles Bremer Problem:
Es gibt im Land Bremen kein Studienkolleg zur Durchführung der Feststellungsprüfung einer Studieneignung

3. Flüchtlinge als Gasthörer_innen oder andere Wege der Integration

Flüchtlinge als „besondere Gasthörer_innen“

IN-Touch

Projekt der Universität Bremen seit 2014

- Studieninteressierte besuchen Module in den Hochschulen,
- lernen parallel Deutsch,
- bekommen studentische Mentor_innen und ein interkulturelles Training
- können ein Zertifikat erwerben

seit 2015 auch an der Hochschule Bremen durchgeführt.

Teilnehmer_innen WS 2015 / SS 2016

- Universität Bremen: > 100 / > 180
- Hochschule Bremen: > 30 / > 70

Kreativität und Ehrenamtlichkeit

Andere Projekte

Projekte der Hochschule Bremen

Refugees4cs – Informatik für Flüchtlinge

- Studieninteressierte erhalten über 8 Monate Deutschkurs 2-3mal die Woche
- Studieninteressierte erhalten parallel Mathematik und Informatikmodule 2 mal die Woche zunächst in englischer Sprache, dann in deutsch
- Studieninteressierte legen Einstufungsprüfung ab

Cafe international

- Studierende laden interessierte Flüchtlinge in die Hochschule ein (25 Studierende, 45 Flüchtlinge)

Noch mehr Kreativität und Ehrenamtlichkeit

4. Wege in die Hochschule als Haupthörer_innen

KMK-Beschluss vom 3.12.2015

Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.

- Flüchtlinge haben Anspruch auf angemessene Prüfung ihrer Eignung
- Der Nachweis wird, abhängig von asyl-, und aufenthaltsrechtlichen Verfahren über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht:
 1. Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (notwendiger aufenthaltsrechtlicher Status)
 2. Plausibilisierung der Bildungsbiographie anhand von indirekten Nachweisen (z.B. durch Studentenausweis im Original etc.)
 3. Nachweis der behaupteten HZB durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- und Feststellungsverfahren (ggf. mit Note bei NC-Fächern)

Bremisches Hochschulgesetz

Eine Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) wird erforderlich:

1. Ergänzung § 33 Abs. 1, Nr. 6:
Zugang zum Hochschulstudium hat auch, wer nicht über die Qualifikation nach § 33 Abs.1, Nr. 1-5 BHG , aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat...
2. Änderung § 43 Abs. 1:
Die Hochschulen können ausländische Studienbewerber und Studienbewerber_innen „...für die Dauer der Zugangsprüfung ...“ immatrikulieren

Hochschulbüro ALLER Bremer Hochschulen

Alternative zum Studienkolleg

(im Antragsverfahren beim DAAD)

- Das Hochschulbüro wird zur zentralen Erstberatungsstelle und übernimmt die Einstufung und Orientierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Einrichtung von Vollzeitkursen ab SoSe 2016 für drei Jahre, um Flüchtlinge auf ein Studium an einer Bremer Hochschule vorzubereiten
- Zielgruppen des Hochschulbüros: Studieninteressierte mit direkter HZB oder HZB im Heimatland,
- Auswahlverfahren: TestAS zur Einschätzung der Studierfähigkeit, Beurteilung der Nachweise über uni-assist

Vorbereitungskurse

Geplante Förderlinien im Hochschulbüro :

- Curriculum für studienvorbereitende Maßnahmen für Geflüchtete mit direkter Hochschulzugangsberechtigung (geschätzt: 90)
 - = Sprachvermittlung + Studienvorbereitung + interkulturelles Training
 - Curriculum für studienvorbereitende Maßnahmen für Geflüchtete ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung (geschätzt: 60)
 - = Sprachvermittlung + Studienvorbereitung + interkulturelles Training
 - + fachliche Qualifizierung
- > **Zugangsprüfungen**

Zusammenfassend

- Konzept „Hochschulbüro“ in Abstimmung mit allen Bremer Hochschulen

UND

der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellt

(Federführung Uni Bremen)

- Änderung BremHG wird für Abstimmung vorbereitet
- Fehlt noch: Räume, Mitarbeiter_innen (geplant: 3,5 Stellen) und

Erfahrungswerte!!

Hochschule Bremen
City University of Applied Sciences



Vielen Dank!